

# Orientierung über Beitrags- und Abrechnungspflicht, Beitragsbezug und Leistungen

## Selbständigerwerbende

### Inhaltsübersicht

<b>1. Beitragspflicht</b>	<b>2</b>
1.1 Allgemeines	2
1.2 AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden	2
1.3 Verwaltungskostenbeitrag	2
1.4 Familienausgleichskasse (FAK)	3
1.4.1 Allgemeines	3
1.4.2 Selbständigerwerbende	3
1.5 Kantonale Beiträge	3
1.5.1 Aargau: Beiträge an die MPA-Ausbildung	3
1.5.2 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung	3
1.5.3 Tessin: Beiträge für <i>Assegni integrativi</i>	3
1.5.4 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien	4
1.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung	4
<b>2. Abrechnung und Beitragsbezug</b>	<b>4</b>
2.1 Provisorische Akontobeiträge	4
2.2 Definitive Beitragsfestsetzung	4
2.3 <i>connect</i>	4
<b>3. Leistungen</b>	<b>5</b>
3.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	5
3.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	5
3.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)	5
3.4 Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)	5
3.5 Betreuungsentschädigung (BUE)	6
3.6 Adoptionsentschädigung (AdopE)	6
3.7 Familienzulagen (FZ)	6
3.8 Übrige Versicherungen	6
<b>4. Beschäftigung von Personal</b>	<b>6</b>

Stand: Januar 2023

# 1. Beitragspflicht

## 1.1 Allgemeines

Die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO (Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft) sind staatliche und obligatorische Versicherungen, die insbesondere durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert werden.

Jeder Selbständigerwerbende und Arbeitgeber muss einer Ausgleichskasse angeschlossen sein. Neben den kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen bestehen für die Mitglieder von Berufsorganisationen Verbandsausgleichskassen. Die Ausgleichskasse *medisuisse* wurde 1948 von den Berufsverbänden der Ärzte (FMH) und der Tierärzte (GST) gegründet; 1951 schlossen sich die Zahnärzte (SSO) an, 2001 die Chiropraktoren (SCG/ChiroSuisse).

Mit der Ausgleichskasse werden unter anderem die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Es wird unterschieden zwischen den AHV/IV/EO-Beiträgen der Selbständigerwerbenden selber (persönliche Beiträge) und den Beiträgen der Arbeitnehmer, wobei der Arbeitgeber Beiträge in gleicher Höhe zu leisten hat (daher paritätische Beiträge). Die *medisuisse* weist deshalb je eine Abrechnungsnummer für die persönlichen und die paritätischen Beiträge zu und führt je ein separates Konto.

Die Höhe aller geschuldeten Beiträge kann mit dem Tool unter [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Service > Beitragsberechnung Selbständigerwerbende genau berechnet werden.

Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Weitere Informationen finden sich unter [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Merkblätter > International.

## 1.2 AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen von weniger als 58800 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9800 Franken ist der Mindestbeitrag von 514 Franken geschuldet. Einkommen aus Nebenerwerb bis 2300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Personen im Rentenalter steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr zu.

Die persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender werden nach dem im Beitragsjahr aus selbständiger Erwerbstätigkeit tatsächlich erzielten Einkommen und dem im Betrieb investierten Eigenkapital per 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres bemessen. Das beitragspflichtige Erwerbseinkommen weicht in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen ab. Unter anderem werden Privatkapital-, Renten- und Lohneinkommen ausgedient. Die persönlichen Einlagen in die berufliche Vorsorge (laufende Beiträge und Einkaufssummen) können zur Hälfte abgezogen werden. Die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge, Versicherungsprämien und allfällige Sozialabzüge (persönlicher Abzug, Abzüge für Kinder und unterstützte Personen) sind hingegen nicht abzugsberechtigt.

Weitere Informationen finden Sie im beiliegenden Merkblatt 2.02. Dieses kann – wie alle anderen Merkblätter – auch auf unserer Website abgerufen werden.

## 1.3 Verwaltungskostenbeitrag

Zur Deckung der Verwaltungskosten der *medisuisse* wird auf den geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträgen ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0,35 % erhoben. Bei anderen Ausgleichskassen beträgt dieser Beitrag bis zu 5,0 %.

## 1.4 Familienausgleichskasse (FAK)

### 1.4.1 Allgemeines

Die *medisuisse* ist im Bereich der Familienzulagen in folgenden Kantonen tätig:

- mit verbandseigenen Familienausgleichskassen in Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich;
- als Abrechnungsstelle für die kantonale Familienausgleichskasse in Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug (Beitragsbezug und Leistungsausrichtung) sowie in der Waadt (nur Beitragsbezug) und im Wallis (nur Beitragsbezug).

In den übrigen Kantonen können Sie sich zur Erfüllung der FAK-Pflichten und für Leistungsansprüche an folgende Stellen wenden:

- Freiburg: Kantonale Familienausgleichskasse, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, 026 305 52 52.
- Genf: Service cantonal d'allocations familiales, rue des gares 12, 1201 Genève, 022 327 21 30.
- Neuenburg: Caisse de compensation pour allocations familiales, Fbg de l'Hôpital 28, Case postale 2116, 2001 Neuchâtel, 032 889 65 01.
- Waadt (für Leistungsgesuche): Caisse d'allocations familiales, c/o Centre Patronal, Case postale 1215, 1001 Lausanne, 021 796 33 00.
- Wallis (für Leistungsgesuche): Caisse interprofessionnelle d'allocations familiales/Zwischenberufliche Familienzulagenkasse, Case postale, 1967 Bramois, 027 203 53 45.

### 1.4.2 Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden sind leistungsberechtigt und bis zu einem Einkommen von 148'200 Franken beitragspflichtig.

Wenn Sie in einem Kanton praktizieren, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist, finden Sie in der Beilage ergänzende Informationen.

## 1.5 Kantonale Beiträge

### 1.5.1 Aargau: Beiträge an die MPA-Ausbildung

Die frei praktizierenden Ärzte im Kanton Aargau bezahlen zusammen mit den übrigen Beiträgen auch einen Beitrag an den kantonalen Berufsbildungsfonds für Medizinische Praxis-Assistentinnen (MPA). Wer Beiträge zu bezahlen hat, findet im beiliegenden Merkblatt detaillierte Informationen.

### 1.5.2 Genf: Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung

Mütter erhalten im Kanton Genf – über die Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht hinaus (s. Ziff. 3.4) – Leistungen während der 15. und 16. Woche nach der Geburt. Die *medisuisse* richtet diese Leistungen aus und zieht andererseits von den Beitragspflichtigen mit Geschäftssitz im Kanton Genf zusammen mit den übrigen Beiträgen auch die Beiträge an die kantonale Mutterschaftsversicherung ein. Der Beitragssatz beträgt für Selbständigerwerbende 0,041 % des Einkommens.

### 1.5.3 Tessin: Beiträge für *Assegni integrativi*

Von den Selbständigerwerbenden mit Geschäftssitz im Kanton Tessin wird zusammen mit den übrigen Beiträgen ein Beitrag in der Höhe von 0,15 % des Einkommens zur Finanzierung der Integrations- und Frühkindzulagen erhoben.

### 1.5.4 Waadt: Beiträge für Ergänzungsleistungen für Familien

Selbständigerwerbende mit Wohnsitz im Kanton Waadt leisten einen Beitrag an die Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen an Familien sowie Überbrückungsleistungen. Der Beitragsatz beträgt 0,06 % des AHV-pflichtigen Einkommens. Die *medisuisse* erhebt die Beiträge bei jenen Mitgliedern, die auch die Beiträge an die Familienausgleichskasse über sie abrechnen.

## 1.6 Berufliche Vorsorge und Unfallversicherung

Die Selbständigerwerbenden unterstehen der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung nicht obligatorisch. Sie können sich jedoch freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung und einem Unfallversicherer anschliessen.

Die *medisuisse* ist auch an der Durchführung der verbandseigenen «Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte (PAT-BVG)» beteiligt. Informationen finden Sie auf der Website [www.pat-bvg.ch](http://www.pat-bvg.ch). Der Anschluss an die PAT-BVG bringt für die *medisuisse*-Mitglieder administrative Vorteile. Beispielsweise werden die AHV- und BVG-Beiträge mit der gleichen Rechnung erhoben.

Zahnärzte wenden sich bitte an die SSO-Vorsorgestiftung, Münzgraben 2, 3000 Bern 7, Telefon 031 313 31 91.

## 2. Abrechnung und Beitragsbezug

### 2.1 Provisorische Akontobeiträge

Nach dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit sind aufgrund des selbstdeklarierten mutmasslichen Einkommens provisorische Beiträge zu leisten. Diese Akontobeiträge werden grundsätzlich quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 10 Tagen nach Quartalsende zu bezahlen. Die *medisuisse* verschickt die Rechnungen so, dass in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen besteht. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet.

Wesentliche Änderungen des mutmasslichen Einkommens müssen der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die Akontobeiträge mehr als 25 % vom voraussichtlichen Einkommen abweichen. Um eine allfällige Verzugszinspflicht auf einer zu grossen Abweichung zu vermeiden, muss die Mitteilung der Ausgleichskasse innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, zugestellt werden (namentlich nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses).

Die Mitteilung der allfälligen wesentlichen Änderung hat schriftlich zu erfolgen (Post, Fax, Mail). Eine entsprechende Vorlage findet sich auf der Website.

### 2.2 Definitive Beitragsfestsetzung

Nach Eingang der Meldung der zuständigen Steuerverwaltung betreffend das im Beitragsjahr effektiv erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital nimmt die *medisuisse* umgehend den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor und erlässt die definitive Beitragsverfügung.

### 2.3 *connect*

Das *connect* ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es dem Selbständigerwerbenden erlaubt, seine administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Es ermöglicht unter anderem die rasche Anpassung des mutmasslichen Einkommens oder die Prüfung des Kontostandes und bietet eine Übersicht über die zugestellten Dokumente.

Der Einstieg in das *connect* erfolgt über die Website [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > connect. Den für den Zugang zum *connect* erforderlichen persönlichen Registrierungscode entnehmen Sie dem Begrüssungsschreiben. Haben Sie dieses Schreiben nicht mehr greifbar, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an [connect@medisuisse.ch](mailto:connect@medisuisse.ch).

Auf der Website finden sich weitere Informationen zum *connect*.

## 3. Leistungen

### 3.1 Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV richtet Alters-, Kinder- und Hinterlassenenrenten sowie Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge für Altersrentner aus. Die volle maximale Altersrente beträgt 2450, für Ehepaare 3675 Franken.

Anmeldeformulare für den Bezug von Leistungen finden Sie auf der Website; sie können auch per Mail oder Telefon bei der Ausgleichskasse angefordert werden. Anmeldungen für den Bezug von Altersrenten sollten der Ausgleichskasse etwa drei Monate vor Eintritt ins Rentenalter eingereicht werden, damit die Rentenauszahlung fristgerecht erfolgen kann.

Details finden sich in den Merkblättern 3.01 ff.

### 3.2 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Zielsetzung der Invalidenversicherung ist die Eingliederung arbeitsunfähiger Versicherter ins Erwerbsleben. Die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen medizinischer und beruflicher Art und gibt Hilfsmittel ab. IV-Renten werden nur gewährt, wenn Eingliederungsmassnahmen erfolglos sind (Grundsatz «Eingliederung vor Rente»).

Die Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV erfolgt mit einem besonderen Formular. Anmeldeformulare können per Mail oder Telefon bei jeder IV-Stelle, Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle angefordert werden (Internet: [www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch)). Leistungsgesuche sind bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons einzureichen.

Details finden sich im Merkblatt 4.01.

### 3.3 Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.

Die EO-Entschädigung wird geltend gemacht, indem der Ausgleichskasse die vollständig ausgefüllte Soldmeldekarte eingereicht wird.

Details finden sich im Merkblatt 6.01.

### 3.4 Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (MSE und VSE)

Anspruch auf eine Entschädigung haben angestellte und selbständigerwerbende Mütter und Väter, sofern sie in den neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Geburt als Erwerbstätige gelten. Der Anspruch der Mütter besteht während 14 Wochen ab der Geburt; Väter haben Anspruch auf 2 Wochen, welche innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden können. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website.

Details finden sich in den Merkblättern 6.02 (MSE) und 6.04 (VSE).

### 3.5 **Betreuungsentschädigung (BUE)**

Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben Eltern, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat.

Der Anspruch des jeweiligen Elternteils beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes. Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen. Er kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website.

Details finden sich im Merkblatt 6.10.

### 3.6 **Adoptionsentschädigung (AdopE)**

Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung haben Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind adoptieren. Es werden maximal 14 Taggelder innerhalb eines Jahres ausgerichtet.

Zuständig für die Ausrichtung der Adoptionsentschädigung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (eak.admin.ch).

### 3.7 **Familienzulagen (FZ)**

Erwerbstätige und bestimmte Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder bis zum 16. Geburtstag in der Höhe von 200 Franken sowie auf Ausbildungszulagen für Jugendliche in Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag, in der Höhe von 250 Franken. Die Kantone können höhere Zulagen vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

Sofern Sie in einem Kanton aktiv sind, in dem die *medisuisse* im Bereich der Familienzulagen tätig ist (s. Ziff. 1.4.1), finden sich in der Beilage ergänzende Informationen.

### 3.8 **Übrige Versicherungen**

Für Leistungen der übrigen Sozialversicherungen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Versicherungsträger.

## 4. **Beschäftigung von Personal**

Sobald Sie Personal beschäftigen, müssen Sie sich auch als Arbeitgeber bei der *medisuisse* anmelden. Das entsprechende Formular findet sich auf der Website unter Anmeldung > Erstmalige Anmeldung von Arbeitnehmenden.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die *medisuisse* gerne zu Ihrer Verfügung. Unsere Website [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) enthält viele zusätzliche Informationen und Formulare, u.a. die jährlich aktualisierte Version dieses Dokuments. Bitte beachten Sie insbesondere die Rubrik **Service > Was ist zu tun ...**, wo für die wichtigsten Ereignisse (z.B. Erhöhung des voraussichtlichen Einkommens) genau erläutert wird, was in welcher Form unternommen werden muss. Schliesslich verweisen wir auch auf den «KMU-Ratgeber» von BSV, SECO und Schweizerischem Gewerbeverband, abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Informationen für ... > Unternehmen/KMU.